

Geschäftsführender
Bundesvorstand



Verkehrsgewerkschaft GDBA - Westendstr. 52 - 60325 Frankfurt/M.

Herrn
Sebastian Edathy, MdB
Vorsitzender des Innenausschusses
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Ansprechpartner
Joachim Messer
Durchwahl
(0 69) 71 40 01 35
E-Mail
joachim.messer@gdba.de
Geschäftszeichen
V1/B1/D-Reform

18.3.2008

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG) – BT-Drs. 16/7076, 16/7440

hier: öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 7.4.2008

Sehr geehrter Herr Edathy,

zu dem o.g. Gesetzentwurf der Bundesregierung halten wir es für erforderlich, die zentralen Anmerkungen der Verkehrsgewerkschaft GDBA für Verbesserungen an diesem Gesetzentwurf vorzubringen. Wir unterstützen im Übrigen auch die Forderungen unseres Dachverbandes dbb beamtenbund und tarifunion, die als Stellungnahme zum Entwurf des DNeuG bereits vorliegen (BT-Drs. 16/7076). Zu den einzelnen Artikeln des DNeuG ist folgendes anzumerken:

Art. 1 DNeuG

zu § 44 BBG Abs. 4 „neu“ – Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit –

- Die beabsichtigte Regelung des § 44 Abs. 4 BBG (neu) zur Übertragung eines Amtes mit geringerem Endgrundgehalt ohne Zustimmung des Beamten ist diskriminierend und überflüssig. Im Falle der Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit innerhalb der Laufbahngruppe muss es bei der Beibehaltung des bisherigen Amtes bleiben, so wie es derzeit in § 42 Abs. 3 Satz 5 BBG geregelt ist. Die bisherige Regelung schränkt die Flexibilität hinsichtlich des Personaleinsatzes nicht ein.

Ein in aller Regel unverschuldet dienstunfähig gewordener Beamter darf nicht noch diskriminiert werden. Der Beamte muss in seiner Rechtsstellung insofern geschützt bleiben, als er das bisherige statsrechtliche Amt nebst der dafür vorgesehenen Besoldung behält (siehe auch Komm. Plog/Wiedow/... zu § 42, Rn 16c).

Die Regelung in § 19a BBesG (Art. 2 DNeuG) schützt zwar den Beamten in finanzieller Hinsicht durch Weiterzahlung der bisherigen Besoldung; dies ist aber nach unserer Auffassung in statusrechtlicher Beziehung nicht ausreichend.

- Der Antrag des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit im **derzeitigen § 43 Abs. 1 BBG** ist im neuen Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Die Verkehrsgewerkschaft GDBA fordert nachdrücklich, dass diese für beide Seiten sinnvolle Möglichkeit unbedingt weiterhin gelten muss. Der nicht zu übersehende Vorteil liegt in der erheblichen Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrensablaufs, welcher von Seiten des Dienstherrn gerade aus Kos-

Westendstraße 52 - 60325 Frankfurt
Telefon (0 69) 71 40 01-0 - Telefax (0 69) 71 40 01 41

Alfred-Kowalke-Straße 34 - 10315 Berlin
Telefon (0 30) 51 59 80 66 - Telefax (0 30) 51 59 80 65

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion

Sparda-Bank Hessen eG
Konto-Nr. 0 953 968, BLZ 500 905 00

Postgiro Frankfurt
Konto-Nr. 652 45-604, BLZ 500 100 60

Korrespondenzanschrift:
Postfach 17 03 01 - 60077 Frankfurt

Internet: www.gdba.de
E-Mail: verkehrsgewerkschaft@gdba.de

tengründen immer wieder gefordert wurde; die materiellen Anforderungen an die Dienstunfähigkeit bleiben nämlich davon unberührt.

zu § 45 BBG „neu“ – Begrenzte Dienstfähigkeit -

- Die Regelung basiert nicht auf dem Beamtenrecht im traditionellen Sinne und es stellt sich damit die Frage, ob sie mit Art. 33 Abs. 5 GG überhaupt konform geht. Die Verkehrsgewerkschaft GDBA lehnt eine solche Regelung generell ab. Es spricht einiges dafür, dass es mit der verfassungsrechtlich garantierten Alimentationspflicht nicht vereinbar ist, den Beamten gegen seinen Willen auf Teilzeitbeschäftigung und finanziell auf die erdiente Versorgung zu setzen (siehe auch Komm. Schwegmann/Summer zu § 72a BBesG, Rn 7). Obwohl wir die Regelung ablehnen, ist anzumerken, dass eine Besoldungsregelung ohne eine entsprechende ergänzende Besoldungsleistung verfassungswidrig ist. Für den Fall, dass die begrenzte Dienstfähigkeit fortgelten sollte, fordern wir, BMI zu veranlassen, von der Ermächtigung in **§ 72a Abs. 2 BBesG**, durch Rechtsverordnung einen Zuschlag zu gewähren, endlich Gebrauch zu machen. Der Zuschlag stellt auch eine gewisse Anreizfunktion dar und sollte zumindest deutlich den Vorteil in Höhe des Versorgungsfreibetrages für nicht Dienst leistende Versorgungsempfänger und den Versorgungsabschlag ausgleichen.

zu § 51 BBG „neu“ - Altersgrenze -

- Die geplante Anhebung der Altersgrenze halten wir vor allem arbeitsmarktpolitisch aber auch für besonders belastete Berufsgruppen für verfehlt. Eine Anhebung der Regelaltersgrenze darf nach unserer Auffassung nur auf freiwilliger Basis und versorgungswirksam erfolgen. Für Beamtinnen und Beamte in belasteten Bereichen (Wechseldienst) fordern wir eine besondere (niedrigere) Altersgrenze. Alternativ könnte dieser Personenkreis, der Aufgaben mit hoher physischer Belastung wahrnimmt - Zugbegleiter, Lokführer, Fahrdienstleiter, Disponenten in Betriebsleitstellen sowie teilweise Beamte in technischen Laufbahnen – in die Regelung nach § 51 Abs. 4 BBG „neu“ einbezogen werden.

zu § 93 BBG „neu“ - Altersteilzeit -

- Einschränkungen bei der Altersteilzeit lehnt die Verkehrsgewerkschaft GDBA ab. Die Möglichkeiten der Altersteilzeitbeschäftigung müssen uneingeschränkt auch nach dem 31.12.2009 erhalten bleiben. Insbesondere in Stellenabbaubereichen, wie beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV), ist die Altersteilzeit derzeit die einzige Möglichkeit, vorzeitig und sozialverträglich aus dem aktiven Dienst auszuschcheiden.

Art. 2 DNeuG – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)

zu §§ 45 und 46 BBesG – „Wahrnehmung höherwertiger Funktionen, Ämter“ -

- Für Situationen, in denen sich der Anspruch auf Besoldung aus dem höherwertigen Amt nicht realisieren lässt, fordern wir die obligatorische Zahlung von Zulagen. Dies könnte wie folgt umgesetzt werden:

Wenn höhere Funktionen über einen längeren Zeitraum (6 Monate) wahrgenommen werden, würde sich eine Modifizierung der §§ 45 und 46 BBesG anbieten, da diese Bestimmungen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in dieser Hinsicht keine materiellen Änderungen erfahren. So könnten beispielsweise die "Kann-Vorschriften" in den Sätzen 1 und 3 des § 45 Abs. 1 BBesG in "Muss-Vorschriften" umgewandelt werden. Außerdem könnte die 18-monatige Frist in § 46 Abs. 1 BBesG für eine ununterbrochene Wahrnehmung der höherwertigen Aufgaben verkürzt werden.

Denkbar wäre auch eine Zusammenfassung der Regelungen in den §§ 45 und 46 BBesG mit der Zielrichtung, den Beschäftigten konkrete Perspektiven und Leistungsanreize zu eröffnen, wenn aufgrund der Wahrnehmung von höherwertigen Aufgaben eine Beförderung nicht möglich ist.

zu Nr. 53 § 72a Abs. 2 BBesG

- Für den Fall, dass die begrenzte Dienstfähigkeit – siehe Anmerkung zu § 45 BBG - fortgelten sollte, fordern wir, den BMI zu veranlassen, von der Ermächtigung in **§ 72a Abs. 2 BBesG**,

durch Rechtsverordnung einen Zuschlag zu gewähren, Gebrauch zu machen.

zu Nr. 65 Anlage IV BBesG – Sonderzahlung -

- Die Verkehrsgewerkschaft GDBA begrüßt den Einbau der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabelle, lehnt aber die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 einseitig vollzogene Halbierung der Sonderzahlung für Beamte und Versorgungsempfänger ab.

Art. 3 DNeuG – Bundesbesoldungsüberleitungsgesetz (BesÜG)

zu § 3 BesÜG

- Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des dbb (Seite 26) bitten wir negative Auswirkungen für alle vorhandenen Beamten beim zukünftigen Lebenserwerbseinkommen im Zuge der Besoldungsüberleitung (§ 3 BesÜG) zu vermeiden. Das DNeuG sieht vor, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die vorhandenen Beamtinnen und Beamten betragsmäßig in eine (Erfahrungs-) Stufe oder Überleitungsstufe übergeleitet werden, mit dem Ziel einer Besitzstandswahrung. Jedoch soll für diejenigen Beamten, die in eine Stufe überführt werden, der jeweilige Jahresrhythmus neu beginnen. Dies könnte aber für Beamte, die in der nächsten Zeit eine weitere Dienstaltersstufe ohne die Reform erreicht hätten, zu einer Kürzung des Lebenserwerbseinkommens führen.

Art. 4 DNeuG – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)

zu § 5 Abs. 1 BeamtVG

- Die Verkehrsgewerkschaft GDBA lehnt den Kürzungsfaktor in Anbetracht der seinerzeit einseitig erfolgten Kürzung ab.

zu § 53 Abs. 2 BeamtVG

- Mit dem 7. SGB III - Änderungsgesetz vom 11.12.2007 (BT-Drs 16/7460) wurden die Mindest-Hinzuverdienstgrenzen bei Renten rückwirkend ab 1.1.2008 auf monatlich 400 € angehoben. Die Verkehrsgewerkschaft GDBA fordert eine wirkungsgleiche Übertragung der Verbesserung im Rentenrecht auf die Beamtenversorgung mit dem Ziel einer Anhebung der Hinzuverdienstgrenze von bisher 325 auf 400 Euro. Es ist nicht hinnehmbar, dass zwar die für die Beamtinnen und Beamten belastenden Maßnahmen aus dem Rentenrecht in das Beamtenrecht "wirkungsgleich" übertragen werden und die eher begünstigenden Regelungen außen vor bleiben.

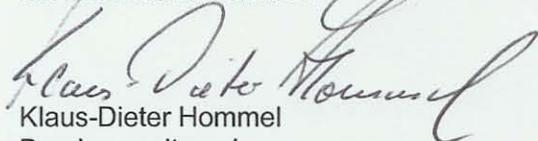
Weitere Anmerkung zu Art. 1 DNeuG, die allerdings nicht auf die von uns zu vertretenden Beamtinnen und Beamten zutrifft:

zu §§ 54, 55 BBG „neu“ – Einstweiliger Ruhestand -

Die nicht nachvollziehbaren Sonderrechte für politische und hochrangige Beamte entfalten keinerlei Vorbildwirkung. Gerade mit Blick auf die ausgeweiteten Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung der übrigen Beamtinnen und Beamten, sollten auch für den Personenkreis nach §§ 54 und 55 BBG (neu) solche Möglichkeiten künftig oberste Priorität haben. Statt dessen ist in § 55 BBG (neu) die bisher vorgesehene zeitliche Befristung des derzeitigen § 36a Abs. 2 BBG aufgehoben worden. Ein dauerhaftes Festhalten an bisherigen Regelungen erscheint uns nicht mehr zeitgemäß und erfordert auch hier entsprechende Anpassungen an die für alle Bürger zutreffenden veränderten Rahmenbedingungen.

In der öffentlichen Anhörung am 7.4.2008 im Innenausschuss des Deutschen Bundestag sowie im sich anschließenden parlamentarischen Verfahren bitten wir um Berücksichtigung unserer Forderungen zu dem Gesetzentwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus-Dieter Hommel
Bundesvorsitzender